



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Synodalkommission
für Synodalperioden

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Artikel 25 (3) der Grundordnung der SELK wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchensynode wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einberufen. Bis zur Wahl des Präsidiums übernimmt der Präses der vorangegangenen Synode oder ein von ihm Beauftragter die Leitung. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.“

Begründung:

1. Die Sondersynode 2018 hat eine neue Geschäftsordnung für die Kirchensynode mit Beginn der 14. Kirchensynode 2019 in Kraft gesetzt. Dem lag ein Ordnungsentwurf der von der 13. Kirchensynode 2015 eingesetzten „Synodalkommission für Synodalperioden“ zugrunde.
2. Die „Synodalkommission für Synodalperioden“ hatte mit dem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Kirchensynode zugleich beantragt, Artikel 25 (3) der Grundordnung wie folgt zu ändern: *„Die Kirchensynode wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einberufen. Bis zur Wahl des Präsidiums übernimmt der Präses der vorangegangenen Synode die Leitung. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.“*
3. Bei den Beratungen auf der Sondersynode 2018 wurde der Vorschlag gemacht, Satz 2 des Änderungsantrages aus praktischen Erwägungen wie folgt zu ergänzen (siehe Unterstreichung): *„...Bis zur Wahl des Präsidiums übernimmt der Präses der vorangegangenen Synode oder ein von ihm Beauftragter die Leitung. ...“* Damit wurde eine Vertretungsregelung für den „Präses“ geschaffen. In der von der Sondersynode 2018 verabschiedeten neuen Geschäftsordnung für die Kirchensynode wurde diese Ergänzung bereits in § 2 (3) GschO-KiSyn. analog berücksichtigt.
4. Da die 13. Kirchensynode 2015 das von ihr neu beschlossene Verfahren hinsichtlich der Durchführung von Kirchensynoden (u. a. Wahl eines Präsidiums für die Dauer einer 4 Jahre dauernden Synodalperiode) mit Wirkung ab der 14. Kirchensynode 2019 in Kraft gesetzt hat, hat die Sondersynode 2018 beschlossen, die Entscheidung über den Antrag zur Änderung der Grundordnung auf die 14. Kirchensynode 2019 zu vertagen. Der von der Kirchenleitung ausgefertigte Antrag wird hiermit vorgelegt.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung der Sondersynode 2018 auf ihrer Tagung vom 19.04.2018 bis 21.04.2018 in Stadthagen (Antrag 301 Teil 2 – Protokoll der Sondersynode 2018 unter der Ordnungsnummer 008 im Synodalordner auf Seite 10) zugrunde.

Hannover, 21. September 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat